



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 22. September 1967 | Teil II Nr. «K»

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 67	Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel — Kurortverordnung —	t'53

Verordnung über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel — Kurortverordnung — vom 3. August 1967

Zur weiteren Erhöhung der Qualität der medizinischen Betreuung in Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens sowie zur Qualifizierung des Erholungswesens und der schrittweisen Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Kur- und Erholungswesen wird folgendes verordnet:

I. Aufgaben

§ 1

(1) Das Kur- und Bäderwesen löst mit den spezifischen Mitteln der Balneologie (natürliche Heilmittel, bioklimatische Bedingungen, Kurortmilieu), der Diätetik und anderer medizinischer Behandlungsmethoden wichtige Aufgaben der Vorbeugung, Behandlung und Nachsorge bei Krankheiten und erzieht die Kurpatienten zu gesunder Lebensweise. Die Kureinrichtungen sind dazu auf der Grundlage fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse weiter zu entwickeln, und die Qualität der Betreuung der Kurpatienten ist ständig zu erhöhen.

(2) Das Erholungswesen trägt durch eine sinnvolle Urlaubsgestaltung durch Körperkultur, Sport, Touristik und ein kulturreiches Leben zur Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung bei. Zur Verbesserung der Qualität der Betreuung der Urlauber in den Erholungseinrichtungen ist durch die Träger des Erholungswesens die aktive Erholung immer mehr durchzusetzen.

§ 2

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kur- und Erholungswesens ist in den Kur- und Erholungsorten zu sichern, daß gesundheitsfördernde bioklimatische Bedingungen, ein gutes Ortsmilieu und eine gesicherte Trink- und Brauchwasserversorgung vorhanden sind. Die natürlichen Heilmittel sind besonders zu schützen. Für die Durchsetzung dieser Bedingungen sind die örtlichen staatlichen Organe verantwortlich. Alle erforderlichen Maßnahmen sind von ihnen zu planen, zu leiten und durchzuführen.

(2) Die Gestaltung der Kurorte, die Schaffung und Erhaltung des Kurortmilieus sowie die Entwicklung und Sicherung der Kurorthygiene haben unter Beachtung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der medizinischen Zielsetzung der Kur-

einrichtungen den Erfordernissen einer zweckmäßigen Kurgestaltung (Kurregime) und dem notwendigen Schutz der natürlichen Heilmittel zu entsprechen.

(3) Die Gestaltung der Erholungsorte, das Ortsmilieu sowie die orts- und wohnhygienischen Bedingungen haben Gesundheit und Wohlbefinden der Erholungssuchenden zu fördern.

II. Begriffsbestimmungen

§ 3

Kuren und Erholungsaufenthalte

(1) Kuren sind medizinische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung. Sie werden unter ärztlicher Betreuung bei kurmäßiger Anwendung natürlicher Heilmittel und anderer medizinischer Verfahren (Kurbehandlung) bei gleichzeitiger Erziehung zur gesunden Lebensweise (aktive Gesundheitspflege) und geistig-kultureller Betätigung durchgeführt.

(2) Erholungsaufenthalte tragen durch Maßnahmen der aktiven Erholung bei gleichzeitiger Erziehung zur gesunden Lebensweise und geistig-kultureller Betätigung zur gesundheitsfördernden und zweckmäßigen Gestaltung des Urlaubs und der Ferien bei.

§ 4

Kureinrichtungen und Erholungseinrichtungen

(1) Kureinrichtungen sind ärztlich geleitete Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Durchführung von Heilkuren, prophylaktischen Kuren und Genesungskuren, die im Rahmen ihrer speziellen Heilanzeigen (Indikationen) der medizinischen Behandlung und der Unterbringung der Kurpatienten dienen. Sie verfügen über entsprechende medizinisch und baineotechnisch geeignete Anlagen zur kurmäßigen Anwendung natürlicher Heilmittel und die erforderlichen sonstigen Einrichtungen für Diagnostik und Therapie.

(2) Erholungseinrichtungen (Erholungsheime, Kinderferienlager, Jugendherbergen, Zelt- und Campingplätze) sind von den Trägern des Erholungswesens, den Betrieben oder den örtlichen staatlichen Organen geleitete Einrichtungen, die der zweckmäßigen Durchführung des Erholungsurlaubs aller Bürger dienen.

§ 5

Kurorte und Erholungsorte

(1) Kurorte einschließlich Seeheilbäder verfügen über staatlich anerkannte natürliche Heilmittel, über Kureinrichtungen und über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen. Sie zeichnen sich durch ihre landschaftliche Lage und durch günstige bioklimatische Be-